

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 71/92 vom 18. November 1992

Geschäftsverzeichnissnr. 329

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform gewisser öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, erhoben von der «Nationale Unie der Openbare Diensten».

Der Schiedshof, in vollzähliger Sitzung,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und J. Wathelet, und den Richtern D. André, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die mit am 26. September 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, erhob die «Nationale Unie der Openbare Diensten», abgekürzt N.U.O.D., mit Sitz in Brüssel, Paviljoenstraat 54, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform gewisser öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 27. September 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior haben am 10. Oktober 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 16. Oktober 1991 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Oktober 1991.

Der Ministerrat hat am 27. November 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 4. Dezember 1991 notifiziert.

Die Klägerin hat am 4. Januar 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 7. Februar 1992 und 22. September 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 26. September 1992 bzw. 26. März 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Juni 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 7. Juli 1992 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 16. Juni 1992 in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1992 hat der Vorsitzende J. Delva die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der Sitzung vom 7. Juli 1992

- erschienen :
- . RA J.P. Van Hove, in Gent zugelassen, für die Klägerin;
- . RA D. Cuypers, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel;
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht erstattet;
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Laut dem Dispositiv der Klageschrift beantragt die «Nationale Unie der Openbare Diensten» die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. März 1991 «insbesondere was die Bestimmungen bezüglich des Personals betrifft, und zwar wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung».

Das Gesetz vom 21. März 1991 zur Reform gewisser öffentlicher Wirtschaftsunternehmen wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 1991 veröffentlicht. Eine Berichtigung erschien im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1991.

Das vorgenannte Gesetz führt eine neue Regelung für industrielle oder kaufmännische Tätigkeiten ausübende, gemeinnützige Anstalten ein, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser öffentlichen Betriebe zu erhöhen und die Voraussetzungen für die öffentliche Dienstleistung zu verbessern.

Zu diesem Zweck ermöglicht es das Gesetz, diese Anstalten dem Gesetz vom 16. März 1954 bezüglich der Kontrolle über gewisse gemeinnützige Anstalten zu entziehen und ihnen das Statut eines selbstverwalteten öffentlichen Betriebs zu gewähren, unter der Bedingung, daß ein

Verwaltungsvertrag abgeschlossen wird, und nach durch Gesetz vorgenommener Anpassung des organisierenden Statuts an die Bestimmungen von Titel I des Gesetzes vom 21. März 1991.

Für einige öffentliche Betriebe ist diese gesetzliche Anpassung des organisierenden Statuts unmittelbar im vorgenannten Gesetz selbst geregelt worden, und zwar für die Telegraphen- und Telephonverwaltung (Titel II des Gesetzes), die Postverwaltung (Titel IV), die Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen (Titel V) und die Luftverkehrsverwaltung (Titel VI). Titel III des Gesetzes enthält spezifische Regeln für das Fernmeldewesen.

Die durch die Klage insbesondere ins Auge gefaßten Bestimmungen sind Teil von Titel I des Gesetzes vom 21. März 1991, der in 54 Artikeln die allgemeinen Vorschriften enthält, welche für alle selbstverwalteten öffentlichen Betriebe gelten.

Kapitel VIII dieses Titels I umfaßt die Grundsätze bezüglich des Personals, unter anderem was die Gewerkschaftskonsultation anbelangt.

Laut Artikel 29 §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 werden die Beziehungen zwischen einem selbstverwalteten öffentlichen Betrieb und den repräsentativen Fachverbänden seines Personals im Gewerkschaftsstatut geregelt, das vom Verwaltungsrat oder vorkommendenfalls vom König gemäß Titel I des vorgenannten Gesetzes festgelegt wird.

Artikel 30 des Gesetzes handelt vom paritätischen Ausschuß, der in jedem selbstverwalteten öffentlichen Betrieb eingesetzt wird. Für alle selbstverwalteten öffentlichen Betriebe zusammen wird durch Artikel 31 auch ein paritätischer Ausschuß gegründet, der als « Ausschuß für öffentliche Betriebe » bezeichnet wird.

Der Klageschrift zufolge bezieht sich die Klage insbesondere auf die §§ 5 und 6 von Artikel 30 und §6 von Artikel 31, in bezug auf die Kriterien für die Anerkennung und Repräsentativität der Fachverbände.

Artikel 30 §5 des Gesetzes vom 21. März 1991 lautet folgendermaßen:

« Als Vertretungsorgan im paritätischen Ausschuß eines selbstverwalteten öffentlichen Betriebs gilt

1° jeder Fachverband im Sinne des Artikels 8 §1 1° des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals in der durch Artikel 51 §3 des Gesetzes abgeänderten Fassung;

2° unbeschadet Ziffer 1° der Fachverband, der gleichzeitig

a) die Interessen sämtlicher Personalkategorien vertritt;

b) Mitglied eines auf nationaler Ebene als Zentrale gegründeten Fachverbandes ist oder einem auf derselben Ebene gegründeten Gewerkschaftsbund angehört;

c) die höchste Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder unter den nicht zu Ziffer 1° bezeichneten Fachverbänden zählt, sowie eine Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder, die mindestens 10% der Belegschaft des entsprechenden öffentlichen Betriebes vertritt.

Die Kontrolle der Repräsentativität der Fachverbände obliegt dem Ausschuß, auf den sich

Artikel 14 §1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals bezieht. Dieser Ausschuß legt alle sechs Jahre für jeden repräsentativen Fachverband die Anzahl der Mitglieder im paritätischen Ausschuß fest, deren Ernennung gemäß §4 Absatz 2 diesem Verband obliegt. »

Artikel 30 §6 des vorgenannten Gesetzes bestimmt folgendes:

« §6. Dieser Artikel gilt nicht für die Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen. Die in diesem Titel dem in §1 bezeichneten paritätischen Ausschuß erteilten Zuständigkeiten werden bei der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen von dem nationalen paritätischen Ausschuß, auf den sich Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 zur Gründung der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen in der durch Artikel 163 dieses Gesetzes abgeänderten Fassung bezieht, ausgeübt. »

Artikel 31 §6 des angefochtenen Gesetzes lautet folgendermaßen:

« §6. Der Ausschuß für öffentliche Betriebe zählt achtzehn Mitglieder, ohne den Vorsitzenden mitzurechnen.

Der Verwaltungsrat jedes selbstverwalteten öffentlichen Betriebs - mit Ausnahme der selbstverwalteten öffentlichen Betriebe, die Tochtergesellschaften anderer selbstverwalteter öffentlicher Betriebe sind - schlägt mindestens drei Kandidaten vor. Der König ernennt auf Vorschlag des Premierministers in einem im Ministerrat verhandelten Erlaß neun Mitglieder unter den von den Verwaltungsräten vorgeschlagenen Kandidaten. Er ernennt mindestens zwei Mitglieder auf Vorschlag eines jeden Verwaltungsrates.

Neun Mitglieder werden von den Ministern, denen die beteiligten öffentlichen Betriebe unterstehen, auf Vorschlag der repräsentativen Fachverbände ernannt. Jeder repräsentative Fachverband schlägt eine Anzahl von Mitgliedern aus der Gesamtzahl der Personalangehörigen der gesamten selbstverwalteten öffentlichen Betriebe, die einem repräsentativen Fachverband angehören, vor.

Für jedes Mitglied des Ausschusses für öffentliche Betriebe wird gemäß den vorstehenden Absätzen ein Stellvertreter ernannt.

Als Vertretungsorgan im Ausschuß für öffentliche Betriebe gilt jeder Fachverband, der gleichzeitig

1° eine Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder zählt, die mindestens 10% der Gesamtzahl der Personalangehörigen der gesamten selbstverwalteten öffentlichen Betriebe entspricht;

2° seine Tätigkeit auf nationaler Ebene ausübt;

3° die Interessen aller Personalkategorien der selbstverwalteten öffentlichen Betriebe vertritt;

4° einem im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Fachverband angehört. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Die klagende Partei macht die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend, und zwar mit der Begründung, daß sie - was die gewerkschaftliche Repräsentativität betrifft - zu Unrecht nicht auf die gleiche Weise behandelt werde wie andere Fachverbände, die sich - ihrer Ansicht nach - in der gleichen Situation befänden.

Die klagende Partei ist der Meinung, daß der Gleichheitsgrundsatz dadurch mißachtet werde, daß der vollziehenden Gewalt die Ermessensfreiheit eingeräumt werde, zu bestimmen, welche Gewerkschaftsorganisationen repräsentativ seien und welche nicht.

Überdies gebe es - so die klagende Partei - keinen Grund, für die NGBE eine besondere Regelung zu treffen, wie es im angefochtenen Artikel 30 §6 des Gesetzes vom 21. März 1991 allerdings der Fall sei.

Schließlich wird vor allem der durch Artikel 31 §6 Absatz 5 4° vorgeschriebene Beitritt zu einem im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Fachverband als Repräsentativitätsbedingung für die Vertretung im Ausschuß für öffentliche Betriebe von der klagenden Partei für diskriminierend gehalten. Die Klägerin bezieht sich dabei insbesondere auf das Urteil des Staatsrates Nr. 10.294 vom 28. November 1963, sowie auf mehrere völkerrechtliche Vertragswerke.

A.2. In seinem Schriftsatz vom 27. November 1991 behauptet der Ministerrat, die beanstandete Unterscheidung zwischen repräsentativen und nichtrepräsentativen Fachverbänden könne in vernünftiger Weise gerechtfertigt werden, und zwar im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme, der darin bestehe, wirksame Sozialverhandlungen zu ermöglichen und den Sozialfrieden zu fördern.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß die sozialen Rechte und Freiheiten als solche nicht angetastet würden, und fügt hinzu, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinen Urteilen vom 27. Oktober 1975 und 6. Februar 1976 eine Unterscheidung bezüglich der Repräsentativität für statthaft befunden habe. Was die Sonderregelung für die NGBE betrifft, ist der Ministerrat der Ansicht, daß diese den spezifischen Verhältnissen dieses öffentlichen Betriebs entspreche.

Anschließend werden vom Ministerrat die Kriterien für die Anerkennung der Repräsentativität der Reihe nach erörtert und für ausreichend objektiv und angemessen befunden, und zwar sowohl bezüglich des paritätischen Ausschusses als auch bezüglich des Ausschusses für öffentliche Betriebe.

Insbesondere hinsichtlich des in Artikel 31 §6 des Gesetzes vorgeschriebenen Beitritts zu einem im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Fachverband weist der Ministerrat auf den Parallelismus mit dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 bezüglich der Tarifverträge und der paritätischen Ausschüsse hin. Nach Ansicht des Ministerrates kann nur mit für den gesamten Wirtschaftssektor in Belgien repräsentativen Fachverbänden ordnungsgemäß und sinnvoll verhandelt werden.

Der Ministerrat präzisiert, daß das angefochtene Gesetz in diesem Punkt eine Delegation an den König beinhalte, da dieser aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1952 die Art und Weise der Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates bestimme.

Schließlich weist der Ministerrat darauf hin, daß die Schlußfolgerungen des Ausschusses für Gewerkschaftsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation in der Sache Nr. 1250 (*Bulletin*

officiel du B.I.T., Serie B, Bd. LXX, 1987, 10-28) lediglich Empfehlungen und keine Verpflichtungen darstellten und das Übereinkommen Nr. 151 der Internationalen Arbeitsorganisation (*Belgisches Staatsblatt*, 26. Juli 1991, 16496) bezüglich der Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst keine Bestimmungen in bezug auf die Anerkennung repräsentativer Fachverbände enthalte.

A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklärt die klagende Partei, der wirkliche Zweck der Maßnahme sei vielmehr die Säulenverstärkung; zumindest weise der Ministerrat nicht nach, daß ein gesetzmäßiger Zweck erstrebt wird.

Die klagende Partei legt ferner dar, daß sie niemals behauptet habe, eine unbeschränkte Anzahl von Organisationen müsse an den Verhandlungen teilnehmen können. Vielmehr habe sie geltend gemacht, wenn schon Repräsentativitätsbedingungen eingeführt würden, so müßten diese auch für alle gelten. Dies sei namentlich nicht der Fall für die Organisation, die die klagende Partei die liberale Gewerkschaft nennt.

Auch dem Sozialfrieden werde durch die Maßnahme nicht gedient; im Gegenteil meint die klagende Partei, die Weigerung, bestimmte Fachverbände in die Verhandlungen einzubeziehen, habe bereits zu sozialen Unruhen geführt.

Was die NGBE betrifft, fragt sich die klagende Partei, welche schon die spezifischen sozialen Verhältnisse sind, die eine Ausnahmeregelung rechtfertigen würden.

In bezug auf die Repräsentativitätskriterien erwähnt die klagende Partei ein Schreiben des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses für den gesamten öffentlichen Dienst vom 3. Dezember 1991; darin werde bestätigt, daß sie den Voraussetzungen der landesweiten Vertretung der Interessen aller Personalkategorien gerecht werde.

In ihrem Erwidernsschriftsatz erklärt die klagende Partei, sie stimme der Voraussetzung zu, wonach der Fachverband die höchste Mitgliederzahl aller « nichtrepräsentativen » Fachverbände zählen und wenigstens 10 % des Personals vertreten müsse, allerdings unter der Bedingung, daß das gleiche für das « *Vrij Syndicaat van het Openbaar Ambt* » gelte.

Schließlich wiederholt die klagende Partei ihren Einwand gegen das zusätzliche Erfordernis des Beitritts zu einem im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Fachverband.

Auf die im Schriftsatz des Ministerrates geäußerte Bemerkung, der König könnte eine andere Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates beschließen, wenn die klagende Partei auf längere Frist landesweit eine ausreichend hohe Mitgliederzahl und eine innere Stabilität aufweisen würde, antwortet die klagende Partei mit einer Aufzählung von Elementen, aus denen hervorgehen soll, daß sie diese Voraussetzungen schon seit langem erfüllt.

- B -

Bezüglich der Zulässigkeit der Klage

B.1.1. Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die klagende Partei eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Interesse nachweist.

Nach ihrer Satzung ist die « Nationale Unie der Openbare Diensten » ein Fachverband, der

die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors im Landesverband der unabhängigen Gewerkschaften vertritt und die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Personalangehörigen, die er in allen öffentlichen Sektoren vertritt, bezweckt.

Der Verband ist ein « anerkannter » faktischer Verein im Sinne des angefochtenen Gesetzes sowie im - übrigens gleichen - Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals, seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B.1.2. Jene Fachverbände, die faktische Vereine sind, besitzen im Prinzip nicht die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Schiedshof erforderliche Prozeßfähigkeit.

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt sind, und wenn, während sie als solche gesetzmäßig am Funktionieren der öffentlichen Dienste beteiligt sind, gerade die Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren zur Debatte stehen.

Indem der Gesetzgeber zugunsten bestimmter Fachverbände eine Beteiligung am Funktionieren der öffentlichen Dienste eingeführt hat, wobei der Umfang dieser Beteiligung für sogenannte repräsentative Verbände größer und für sogenannte anerkannte Verbände beschränkter ist, hat er jedem von ihnen die zweckdienlichen Prärogativen erteilt, und zwar nicht nur zur Wahrnehmung dieser Beteiligung, sondern auch zur Bestreitung der Grenzen, innerhalb deren sie willkürlich enthalten wäre.

B.1.3. Die von der « Nationale Unie der Openbare Diensten » - anerkannter Fachverband des Personals der öffentlichen Hand (siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 18. Februar 1987, S. 2297) - erhobene Klage bezieht sich insbesondere auf die in den Artikeln 30 §§5 und 6 und 31 §6 des Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegten Repräsentativitätsbedingungen, die im Hinblick auf die Vertretung in den paritätischen Ausschüssen der selbstverwalteten öffentlichen Betriebe sowie im Ausschuß für öffentliche Betriebe zu erfüllen sind.

B.1.4. Soweit die Klägerin die Nichtigklärung von Bestimmungen fordert, welche dazu führen, daß ihre Prärogativen eingeschränkt werden, ist sie für die Anwendung von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof mit einer Person gleichzusetzen.

Was die Tragweite der Klage betrifft

B.2.1. Obwohl im Dispositiv der Klageschrift die Nichtigklärung des gesamten Gesetzes vom 21. März 1991 beantragt wird, geht aus dem Inhalt der Klageschrift, den vorgebrachten Klagegründen und den vom Rechtsanwalt der klagenden Partei auf der Sitzung abgegebenen Erklärungen hervor, daß sich die Tragweite der Klage auf die Repräsentativitätserfordernisse gemäß den Artikeln 30 §5 und 31 §6 des vorgenannten Gesetzes sowie auf die in Artikel 30 §6 für die NGBE vorgesehene, spezifische Regelung beschränkt.

B.2.2. Die klagende Partei ficht gleichzeitig die Paragraphen 5 und 6 von Artikel 30 des Gesetzes vom 21. März 1991 an.

Artikel 30 §5 schreibt für die Fachverbände eine gewisse Anzahl von Repräsentativitätserfordernissen im Hinblick auf ihre Vertretung im paritätischen Ausschuß eines selbstverwalteten öffentlichen Betriebs vor.

Artikel 30 §6 erster Satz schließt nur für die NGBE die Anwendung der Bestimmung aus, die von der klagenden Partei als für sie nachteilig bezeichnet wird.

In Wirklichkeit zeigt es sich, daß die gegen diesen letzten Paragraphen erhobene Klage gegen die Voraussetzungen für die Vertretung im nationalen paritätischen Ausschuß im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 zur Gründung der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen gerichtet ist.

Aus Artikel 3 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß Nichtigkeitsklagen - außer in den hier nicht zutreffenden Fällen, auf die sich Artikel 3 §2 und Artikel 4 beziehen - nur dann zulässig sind, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach erfolgter Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Vorschrift erhoben worden sind.

Soweit die Klage faktisch gegen das Gesetz vom 23. Juni 1926 gerichtet ist, ist sie verspätet und unzulässig.

Zur Hauptsache : bezüglich des von der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgehenden, einzigen Klagegrunds

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das Unterscheidungskriterium in objektiver und vernünftiger Weise gerechtfertigt werden kann. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Reform gewisser öffentlicher Wirtschaftsunternehmen organisieren die kollektiven Arbeitsverhältnisse mittels paritätischer Ausschüsse und eines gemeinsamen Ausschusses für öffentliche Betriebe.

B.4.2. In jedem selbstverwalteten öffentlichen Betrieb wird ein paritätischer Ausschuß eingesetzt; dieser ist zuständig für die Konsultation und allgemeine Information des Personals, die Verhandlungen mit den repräsentativen Fachverbänden in bezug auf die Festlegung des Personalstatuts und des gewerkschaftlichen Statuts, die Angelegenheiten bezüglich der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie der Betriebshygiene, die Prüfung der Wirtschafts- und Finanzinformation im Sinne des Gesetzes vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft, die Konsultation mit den repräsentativen Fachverbänden bezüglich des Abschlusses des Verwaltungsvertrags sowie die Abfassung und Abänderung der Arbeitsordnung.

Von der für die NGBE geltenden Ausnahme abgesehen, setzen sich die paritätischen Ausschüsse aus höchstens achtzehn Mitgliedern zusammen, die zur Hälfte vom Verwaltungsrat und zur Hälfte vom Verwaltungsrat auf gleichlautende Stellungnahme der repräsentativen Fachverbände ernannt werden, welche zu diesem Zweck eine im Verhältnis zur Anzahl ihrer zahlenden Angehörigen stehende Anzahl von Mitgliedern unter der Gesamtzahl der einem repräsentativen Fachverband angehörenden Personalmitglieder des öffentlichen Betriebs vorschlagen.

B.4.3. Außerdem wird ein Ausschuß für öffentliche Betriebe eingesetzt, der für alle

selbstverwalteten öffentlichen Betriebe gemeinsam ist; dieser Ausschuß ist zuständig für die gegen bestimmte Entscheidungen der paritätischen Ausschüsse erhobenen Klagen, die Stellungnahmen zu Gesetzes- oder Erlaßvorentwürfen zur Regelung des Personalstatuts oder des gewerkschaftlichen Statuts mehrerer selbstverwalteter öffentlicher Betriebe sowie den Abschluß der Kollektivverträge bezüglich des Personalstatuts und des gewerkschaftlichen Statuts dieser Betriebe.

Der Ausschuß für öffentliche Betriebe zählt achtzehn Mitglieder, die zur Hälfte auf durch die repräsentativen Fachverbände unterbreiteten Vorschlag einer im Verhältnis zur Anzahl ihrer zahlenden Angehörigen stehenden Anzahl von Mitgliedern unter der Gesamtzahl der einem repräsentativen Fachverband angehörenden Personalmitglieder der selbstverwalteten öffentlichen Betriebe ernannt werden.

B.5. Was die durch das angefochtene Gesetz geregelten kollektiven Arbeitsverhältnisse anbelangt, wird bei der Zusammensetzung der paritätischen Ausschüsse und des Ausschusses für öffentliche Betriebe ein Unterschied eingeführt, je nachdem, ob die an diesen Arbeitsverhältnissen beteiligten Fachverbände repräsentativ sind oder nicht.

Die Auswahl der Gesprächspartner mit dem Ziel, eine ständige und wirksame soziale Konsultation zu gewährleisten, damit der Sozialfriede erhalten bleibt, ist an sich nicht unstatthaft. Nach ihrem Grundsatz ist diese Maßnahme der Zielsetzung nicht unangemessen.

B.6. Im Hinblick auf die oben beschriebene Zielsetzung ist auch jenes Erfordernis als objektiv und angemessen zu betrachten, das darin besteht, daß jeder Fachverband eine gewisse Anzahl oder einen gewissen Prozentsatz zahlender Mitglieder aufweisen muß, um als repräsentativ anerkannt zu werden. Es ist im Hinblick auf dieselbe Zielsetzung genausowenig unangemessen, in die ständigen Konsultations- und Verhandlungsstrukturen nur diejenigen Fachverbände zuzulassen, die landesweit tätig sind oder wenigstens einem landesweiten Fachverband angehören und ebenfalls die Interessen sämtlicher Personalkategorien vertreten. Ein solches Erfordernis ist nämlich geeignet, in einem bestimmten Maße zu gewährleisten, daß die Ansprüche, die eine Personalkategorie betreffen, unter Berücksichtigung der Situation der anderen erhoben werden.

B.7. Das gleiche gilt für die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem im Nationalen Arbeitsrat (NAR) vertretenen Fachverband, die im Zusammenhang mit der Repräsentativität im Ausschuß für öffentliche Betriebe im Sinne von Artikel 31 §6 ausdrücklich vorgeschrieben ist und mittelbar auch für die Repräsentativität im paritätischen Ausschuß eines jeden selbstverwalteten öffentlichen Betriebs entsprechend Artikel 30 §5 Absatz 1 1° des angefochtenen Gesetzes gilt.

Eine solche Bedingung ist nach ihrem Prinzip nicht zu kritisieren, soweit sie nur ein indirektes Mittel darstellt, die Zugehörigkeit zu einer fachübergreifenden Organisation oder Föderation, die sowohl den Privatsektor als auch den öffentlichen Sektor einschließt, vorzuschreiben.

Es steht dem Gesetzgeber zu, zu beurteilen, ob es angebracht ist, die Konsultation für Gesprächspartner vorzubehalten, die aus Gründen der internen Organisation den Auswirkungen eines Anspruchs ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

B.8. Eine solche Bedingung kann sich jedoch in ihrer Anwendung als diskriminierend erweisen, wenn sie darauf hinausläuft, die zu den vorgenannten Ausschüssen zugelassenen Fachverbände willkürlich auszuwählen.

Laut Artikel 2 §2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1952 über die Organisation des Nationalen Arbeitsrates ernennt der König zu Mitgliedern des Nationalen Arbeitsrates als Arbeit-

nehmer « Vertreter (...) der repräsentativsten (...) Arbeitnehmerorganisationen ».

Laut Artikel 2 §2 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes werden « die Mitglieder, die die repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen vertreten, gewählt unter den Kandidaten (...) vorgeschlagen durch die auf Landesebene verbündeten fachübergreifenden Organisationen ».

Das Gesetz vom 29. Mai 1952 überläßt dem König also eine Wahl.

B.9. Die klagende Partei legt das angefochtene Gesetz in dem Sinne aus, daß es dem König eine unbeschränkte Ermessensfreiheit geben würde, so daß die von ihr beanstandeten willkürlichen Wahlmöglichkeiten auf die gesetzliche Regelung selbst zurückzuführen wären. Sie ist nämlich der Ansicht, daß « die Regierung völlig autonom urteilt (...) », ob eine Organisation als die repräsentativste zu betrachten ist.

Eine solche Auslegung kann keine Berücksichtigung finden. Wenn der Gesetzgeber den König in allgemeinen Termini ermächtigt, ist nicht davon auszugehen, daß er die Absicht gehabt hätte, Ihn dazu zu ermächtigen, verfassungswidrige Bestimmungen anzunehmen; beim Auslegen des Textes ist zur Beurteilung des Umfangs dieser Ermächtigung davon auszugehen, daß sie verfassungsmäßig ist.

B.10. Dem Hof steht es weder zu, die Art und Weise zu beurteilen, wie das Gesetz über die Organisation des Nationalen Arbeitsrates, auf das das angefochtene Gesetz Bezug nimmt, angewandt worden ist, noch vorwegzunehmen, wie dieses Gesetz angewandt werden wird. Daraus ergibt sich nicht, daß die Art und Weise, wie der König von der in allgemeinen Termini Ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, nicht geprüft werden könnte. Daraus, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, im Gesetz selbst die vom König anzuwendenden objektiven, genauen und vorher festgelegten Kriterien zu erwähnen, ließe sich nicht schließen, daß er es Ihm implizit erlaubt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes zu mißachten und sich über die wiederholten Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation hinwegzusetzen (*B.I.T., Bulletin officiel, Bd. LXX, 1987, Serie B, Nr. 2, S. 24*).

Wie weitgefaßt und undifferenziert sie auch ist, die Ermächtigung, die die angefochtenen Bestimmungen zusammen mit Artikel 2 2^o des Gesetzes vom 29. Mai 1952 dem König erteilt haben, erlaubt es Ihm keineswegs, von jenem Grundsatz abzuweichen, wonach ein durch eine Norm zwischen verschiedenen Kategorien von Personen ins Leben gerufener Behandlungsunterschied auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung zu beruhen hat, welche unter Berücksichtigung von Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme zu beurteilen ist. Es obliegt der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Entscheidung für nichtig zu erklären, mit welcher der König die Bewerbung eines Fachverbandes angenommen oder abgelehnt hätte, indem von einer gesetzwidrigen oder diskriminierenden Auffassung des Repräsentativitätsbegriffs ausgegangen wird.

B.11. Der Hof kann also nur feststellen, daß das angefochtene Gesetz an sich nicht die beanstandete Diskriminierung einführt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva